

## **Richtlinie der Stadt Freiberg zur Überlassung städtischer Sportstätten an Dritte (Sportstättenvergaberichtlinie - SVR) vom 13.09.2018**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sportstättenvergaberichtlinie regelt das einheitliche Vergabeverfahren der in der Anlage 1 genannten kommunalen Sportstätten der Stadt Freiberg. Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser SVR.

### **§ 2 Nutzungsarten**

- (1) Die Überlassung der Sportstätten erfolgt vorwiegend zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die regelmäßig wöchentlich wiederkehrenden Nutzungen einer Sportstätte zum Zwecke des sportlichen Übens durch Nutzergemeinschaften (regelmäßiger Sportbetrieb) sowie Sportveranstaltungen und Wettkämpfe, die nur an bestimmten Tagen durchgeführt werden (Einzelsportveranstaltungen).
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen auf Art (d. h. Zulassung zu anderen als sportlichen Zwecken) und/oder Umfang der Nutzung zugelassen werden, sofern dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen (Einzelveranstaltungen).
- (3) Die Stadt Freiberg führt eigene Veranstaltungen sowie Veranstaltungen im städtischen Interesse in den Sportstätten durch.
- (4) Die Überlassung der Sportstätten für politische und religiöse Zwecke oder an Privatpersonen wird ausgeschlossen.

### **§ 3 Nutzungszeiten**

- (1) Die Saison ist zeitlich gleichzusetzen mit dem Beginn und Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Sportstätten sind montags bis freitags von 7:00 Uhr - 22:00 Uhr geöffnet. Die Nutzung der Sportstätten bleibt je nach Bedarf montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr dem Schulsport und dem außerunterrichtlichen Sport im Rahmen des Lehrauftrages der Schule vorbehalten. Sofern der o. g. zeitliche Rahmen nicht durch Schulsport genutzt wird, kann dieser durch Vereine oder andere Nutzergruppen belegt werden.
- (3) An den Wochenenden stehen die Sportstätten (außer Heubner-Halle, Ernst-Grube-Halle, Sporthalle "Ulrich Rülein von Calw", Platz der Einheit und Sportplatz Kleinwaltersdorf) für den regelmäßigen Sportbetrieb von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung, sofern keine Nutzung der Sportstätten für Einzelsportveranstaltungen oder für Ausnahmenutzungen i. S. von § 2 Abs. 2 und 3 genehmigt wurden.
- (4) Eine Trainingseinheit umfasst 1,5 Stunden. Pausenzeiten werden nicht berücksichtigt. Die Nutzer sind angehalten, die Sportstätte spätestens 15 min nach Beendigung der offiziellen Nutzungszeit zu verlassen. Das Training ist entsprechend der Regelung so zu beenden. Für Vereine, die die Stadt Freiberg beim Schließdienst unterstützen, kann auf Antrag die

Zeit zum Verlassen der Sportstätte auf 30 min nach Beendigung der offiziellen Trainingszeit verlängert werden. Über die Anträge entscheidet der Eigenbetriebsleiter. Die Details werden gemäß § 6 Abs. (1) im Nutzungsvertrag geregelt.

- (5) An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen. Für angesetzte Punktspiele sind Ausnahmen zulässig.
- (6) Die Naturrasensportplätze bleiben abhängig von Witterung und Qualität in der Zeit von Mai bis September 4 - 6 Wochen und von Mitte November bis Ende April, die Sporthallen während der Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Auf begründeten Antrag können Vereinen im Wettkampfbetrieb in den Sommerferien Ausnahmen ermöglicht werden.

#### **§ 4 Antragstellung und Nutzung**

- (1) Die Sportstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung sind die Formulare gemäß Anlage 2 und 3 zu verwenden. Alternativ steht für Einzelsportveranstaltungen ein Sammelantrag auf der Internetseite der Stadt Freiberg zur Verfügung.
- (2) Mit dem Antrag auf Nutzung der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb und/ oder für Einzelveranstaltungen sind eine einmalige Bestätigung der Mitgliedschaft im Landessportbund, ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (soweit diese vorhanden sind) und der Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung über 2 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden einzureichen. Für Mitglieder des Landessportbundes entfällt der Nachweis der Versicherung.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der Sportstätten für den regelmäßigen Sportbetrieb ist jeweils bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das gesamte folgende Schuljahr beim Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg zu stellen. Die Anträge über die benötigten Zeiten für den Schulsport und den außerunterrichtlichen Sport der Schulen und Horte sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien einzureichen.
- (4) Anträge für die Überlassung der Sportstätten zur Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes sind bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig einzureichen. Dies gilt auch für die Beantragung von Ausnahmen in den Sommerferien. Notwendige Änderungen sind bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu melden. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, finden keine Berücksichtigung.
- (5) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- (6) Wettkämpfe innerhalb der Trainingszeiten sind zulässig, müssen aber dem Sachgebiet Sport vorab mitgeteilt werden.
- (7) Die endgültige Entscheidung über die Bespielbarkeit oder Nichtbespielbarkeit der Sportplätze bzw. der Nutzung der Sporthallen obliegt dem Eigenbetrieb. Diese Entscheidung kann witterungsabhängig auch am Tag der Nutzung getroffen werden. Bei Nichtbespielbarkeit entfällt für den Nutzer das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt.
- (8) Nach Veranstaltungsende müssen die Sportstätten ordnungsgemäß dem Sportwart übergeben werden.
- (9) Sollte bei Kontrollen festgestellt werden, dass die Vereinbarungen der Nutzungsverträge für den regelmäßigen Sport oder die Einzelveranstaltungen nicht eingehalten werden, können diese außerordentlich gekündigt werden. Bei Überziehung der vereinbarten Nutzungszeiten kann gemäß der Entgeltordnung eine Überziehungsgebühr erhoben werden.

- (10) Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen. Rechtsgrundlage für deren Nutzung ist § 10 Abs. 2 und 5 SächsGemO. Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

## **§ 5**

### **Vergabekriterien für den Sportbetrieb**

- (1) Grundsätzlich werden Nutzungen durch die Stadt Freiberg für städtische Zwecke sowie Anträge von Nutzergemeinschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in Freiberg wohnhaft sind, bevorzugt.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten werden in folgender Rangfolge berücksichtigt:
- Nutzungen für Schulsport, Hortsport, Schularbeitsgemeinschaften, Kindertagesstätten und Veranstaltungen im Sinne des § 2 (3)
  - Anträge in Freiberg ansässiger oder tätiger eingetragener gemeinnütziger Turn- und Sportvereine
  - Anträge in Freiberg ansässiger oder tätiger eingetragener gemeinnütziger Vereine, in Freiberg ansässiger Bildungseinrichtungen des Landes Sachsen und des Landkreises Mittelsachsen
  - Anträge von Trägern der offenen Jugendarbeit,
  - Anträge nichtgemeinnütziger Sportvereine,
  - Anträge von Krankenkassen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Institutionen, von sonstigen Organisationen und Firmen
  - Anträge von gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen anderer Gemeinden sowie sonstige Anträge
- (3) Sofern bei gleichartigen Anträgen nach Abs. 2 eine weitere Differenzierung erforderlich ist, werden folgende Kriterien nacheinander für die Vergabeentscheidung herangezogen:
- Kinder- und Jugendsport,
  - Spielklasse / Leistungsklasse,
  - sportartspezifische Bedürfnisse,
  - durchschnittliche Teilnehmerzahl unter Beachtung der Mindestgruppenstärke nach Anlage 4 als Bestandteil dieser SVR.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten kann unter Beachtung folgender Gründe beschränkt bzw. untersagt werden:
- Ein Nachweis der erforderlichen Versicherungen nach § 4 (2) liegt nicht vor.
  - Der Antragsteller ist mit der Zahlung des Entgeltes oder der Erfüllung anderer berechtigter Forderungen der Stadt Freiberg im Rückstand.
  - Es liegen Tatsachen vor, die die Befürchtung rechtfertigen, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht gewährleistet werden kann.
  - Es liegen Tatsachen vor, die die Befürchtung rechtfertigen, dass der Veranstalter erneut grob gegen die Überlassungsbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsverhältnisse**

- (1) Bei Überlassung von Sportstätten werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen dem Eigenbetrieb und den jeweiligen Nutzern geschlossen. Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Angaben im Antrag.

Dabei gelten folgende Unterschiede:

- a) Für den regelmäßigen Sportbetrieb werden einmalige „Nutzungsverträge für den regelmäßigen Sportbetrieb“ geschlossen (Grundvertrag). Vor Saisonbeginn werden in einer Zusatzvereinbarung die Nutzungszeiten für die neue Saison festgelegt.
  - b) Für Einzelveranstaltungen werden einmalig „Rahmennutzungsverträge“ geschlossen. Die Nutzungszeiten werden in Zusatzvereinbarungen festgelegt.
  - c) Für einmalige Veranstaltungen werden Nutzungsverträge ohne Zusatzvereinbarung geschlossen.
- (2) Unabhängig von den Vereinbarungen des Nutzungsvertrages ist die Nutzung der Sportstätten nur erlaubt, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Werden die Sportstätten aufgrund von Anordnungen durch den Eigenbetrieb oder der Stadt geschlossen, haftet diese nicht für die dem Nutzer daraus entstehenden Schäden.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Die Kleinspielfelder der Heubner-Sporthalle, der Ernst-Grube-Sporthalle, der GS „Carl Böhme“, der GS „Karl Günzel“, der GS und OS „Clemens Winkler“ und der OS „Pabst von Ohain“ werden nicht für den regelmäßigen Sportbetrieb im Sinne dieser SVR bereitgestellt, sondern stehen für den nichtorganisierten Freizeitsport innerhalb bestimmter Zeiten zur Verfügung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Sportstättenvergaberichtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenvergaberichtlinie vom 08.11.2013 außer Kraft.

Freiberg, den 13.09.2018

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.09.2018